

HINWEISE ZUM VERFAHRENSABLAUF BEI OFFENEN VERFAHREN

Es wird ein Offenes Verfahren gem. § 15 VgV durchgeführt.

Hierbei handelt es sich um ein **einstufiges** Verfahren, bestehend aus der Angebotsphase.

Alle Informationen zum Verfahren sind dem Bekanntmachungstext sowie den veröffentlichten Teilnahmeunterlagen zu entnehmen. Fragen zum Verfahren sind ausschließlich über die Vergabeplattform des Landes (evergabe.nrw.de) bzw. das Vergabemanagement zu stellen.

Angebotsphase

Alle interessierten Bewerber haben die Möglichkeit in diesem Vergabeverfahren die notwendigen Unterlagen einzureichen und ein Angebot abzugeben. Hierfür ist zwingend die Einreichung des zur Verfügung gestellten Angebotsformulars notwendig.

Anhand der Angaben im Angebotsformular sowie der eingereichten Erklärungen und Nachweise, werden die Bieter auf ihre grundsätzliche Befähigung zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen geprüft. Maßgeblich hierfür sind die im Angebotsformular gestellten Mindestanforderungen an die Eignung.

Bieter, die ihre grundsätzliche Eignung nicht nachweisen können, erhalten ein entsprechendes Absageschreiben.

Alle Bieter, die die gewünschte Eignung nachweisen können, werden bei der Wertung des eigentlichen Angebotes berücksichtigt. Dabei können von den Bietern neben Honorar- bzw. Preisangaben auch weitergehende wertungsrelevante Angaben/Unterlagen angefordert werden. Alle angeforderten Angebotsunterlagen sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist auf der Vergabeplattform hochzuladen.

Die Wertung der eingereichten Angebote erfolgt weiterhin auf Basis der bekanntgemachten Kriterien der **Zuschlagsmatrix**. Es erfolgt die Erstellung einer Rangfolge auf Basis der vergebenen Punkte aus einer möglichen Zuschlagsmatrix; bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

In diesem Verfahren wird auf Grundlage der fristgerecht eingereichten Angebote über die Beauftragung entschieden.

Zuschlagsmatrix

Weiterhin werden die fristgerecht eingereichten Angebote anhand einer Zuschlagsmatrix ausgewertet und gewichtet.

Die Gewichtung und die mögliche Punktevergabe der einzelnen Zuschlagskriterien sind der Matrix zu entnehmen. Ein Kriterium ist das gemäß Leistungsverzeichnis anzubietende Honorarangebot.

Die Wertung, der in der Zuschlagsmatrix abgebildeten Kriterien (außer Honorarangebot), erfolgt gem. § 58 Abs. 5 VgV durch ein Wertungsgremium mit mindestens zwei Teilnehmern auf Auftraggeberseite. Das Wertungsgremium beurteilt die im fristgerecht eingereichten Angebot der jeweiligen Bieter abgebildeten Informationen zuzüglich der eventuell geforderten Unterlagen zu den Zuschlagskriterien.

Nach einzelner, unabhängiger Wertung der zu erfüllenden Kriterien in den fristgerecht eingereichten Angeboten durch die jeweiligen Mitglieder des Wertungsgremiums (mindestens 2 Personen auf Auftraggeberseite) wird die Summe der vergebenen Punkte aller Mitglieder des Wertungsgremiums gemittelt. Dieser – ggfs. jeweils – gemittelte Wert fließt in die Gesamtwertung ein.

Die Wertung der Honorarangebote erfolgt, in dem das günstigste Honorarangebot mit der höchsten, erreichbaren Punktzahl gewertet wird. Alle anderen fristgerecht eingereichten Honorarangebote werden zum niedrigsten Honorarangebot ins Verhältnis gesetzt. Die Differenz zum günstigsten Honorarangebot wird jeweils in Prozent ermittelt. Je % höherem Preis wird ein Punktabzug in gleicher prozentualer Höhe vorgenommen und die daraus resultierenden Punkte fließen entsprechend in die Gesamtwertung ein.

Die für dieses Verfahren ausgewählten Zuschlagskriterien werden bei der Veröffentlichung des Verfahrens mit den Vergabeunterlagen als Zuschlagsmatrix zur Verfügung gestellt.